

Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energie endlich voll in Kraft

Seit über zwei Jahren warten Investoren sehnsüchtig auf die vollumfängliche Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 220/ 2008 zur Förderung erneuerbarer Energien (nachfolgend „**EEG**“). Entsprechend den Gerüchten und Pressemeldungen der vergangenen Tage ist nun die Dringlichkeitsverordnung Nr. 88/ 2011 zur Änderung und Ergänzung des EEG (nachfolgend „**DVO**“) am 19.10.2011 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Mit ihrer Veröffentlichung tritt das EEG voll in Kraft.

Damit besteht endlich der rechtliche Rahmen dafür, dass Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien die volle gesetzlich geregelte Anzahl an Grünen Zertifikaten erhalten.

1. Grüne Zertifikate

Das nun voll wirksame EEG setzt die folgende Anzahl von Grünen Zertifikaten (nachfolgend „**GZ**“ genannt) je nach Energiequelle fest:

Quelle	Bedingung	Anzahl GZ/ MWh
Wasserkraft (Anlagen ≤ 10 MWh)	Neues Kraftwerk	3
	Modernisiertes Kraftwerk	2
	Altes, nicht modernisiertes Kraftwerk	1 für je 2 MWh
Windkraft	Bis 2017	2
	Ab 2018	1
Geothermalenergie, Biomasse (andere als diejenige aus energetischen Kulturen; hierfür ist ein zusätzliches GZ erhältlich), Bioflüssigkeit, Biogas		2
	Bei Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken	3
Gase aus der Abfallverwertung oder aus dem Gärungsprozess von Klärschlamm aus Abwasseraufbereitungsanlagen		1
	Bei Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken	2
Sonnenkraft		6

Der Mindest- und Höchstpreis eines GZ bleiben unverändert zwischen 27,- und 55,- EUR.

2. Noch ausstehende Anwendungsvorschriften

Obwohl das Fördersystem für erneuerbare Energien nunmehr vollumfänglich in Kraft ist, müssen noch (unter anderem) die folgenden praxisrelevanten Anwendungsvorschriften veröffentlicht werden:

- a. Reglement zur Akkreditierung von Stromerzeugern** zur Anwendung der Förderung – erwartet innerhalb von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten der DVO.
- b. Verfahren hinsichtlich der Preise und des Handels von Strom** aus Stromanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MWh - erwartet innerhalb von 120 Tagen ab dem Inkrafttreten der DVO.

3. Bedingungen und Zeitpunkt für den Erhalt der GZ

Um die neue Anzahl von GZ zu erhalten, müssen Stromerzeuger eine Akkreditierung durch die Nationale Regulierungsbehörde im Energiebereich („**ANRE**“) erhalten. Die Akkreditierung erfolgt gemäß dem oben genannten Reglement zur Akkreditierung von Stromerzeugern.

Stromerzeuger mit bereits in Betrieb genommenen Anlagen müssen ihre Akkreditierung innerhalb von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten der DVO bei der ANRE beantragen. Nach dem Erhalt der Akkreditierung werden auch diese Erzeuger die volle Anzahl an GZ erhalten.

Mit der DVO ist ein wichtiger Schritt hin zu einer effektiven Förderung erneuerbarer Energien geschaffen worden. Da der Entwurf des Reglements zur Akkreditierung der Stromerzeuger bereits bei der ANRE existiert, ist der Weg bis zur vollumfänglichen praktischen Umsetzung dieser Förderung nur noch kurz.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrita – Berlin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro